

Soziales

Mit dem neuen StudFG und den Novellen zum FLAG und dem ASVG wurde der studentische Sozialbereich völlig neu geregelt. Hier die wichtigsten Änderungen:

Familienbeihilfe

Mit September 1992 wurde für Studierende die FBH auf 1.950,- öS erhöht und wird wieder bis zum 27. Lebensjahrgang ausgezahlt, sofern die Studierenden:

„...ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums in Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung [Uni] oder des Studiums durch Bestätigungen der im Par. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen [d.h. Unis, med-techn. Schulen usw.] zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei

Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraums um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes.“ (FLAG §2, Abs.1b)

Der Leistungsnachweis muß also erstmals im kommenden Studienjahr 1992/93 erbracht und ein Jahr darauf nachgewiesen werden.

Es besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn der Leistungsnachweis nicht erbracht wird (sofern nicht anderweitig belegt ist, daß er/sie nicht studiert; z.B. Exmatrikulation). In diesem Fall wird dann die Familienbeihilfe nur nicht mehr ausbezahlt. Bestimmte Umstände (vollständige Studienbehinderung wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung) verlängern den Nachweiszeitraum, ohne daß die FBH verlorengeht.

Als Nachweiszeitraum gilt die Zeitstrecke vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Bei Mehrfachstudien ist nur für das Hauptstudium der Leistungsnachweis erforderlich.

Der Beihilfenbezug für Studierende im ersten Abschnitt wird jeweils mit 1. Oktober eingestellt, sofern die Bezugsdauer nicht vorher (durch Leistungsnachweis) verlängert wurde. Langt nach Einstellung der FBH wieder ein Leistungsnachweis beim zuständigen Finanzamt ein, so wird die FBH auch rückwirkend (bis max. 5 Jahre) ausbezahlt.

Bestätigungen über den Leistungsnachweis stellt die Stu-

dien- und Prüfungsabteilung aus. Um dem großen Ansturm bei dieser Behörde im nächsten Herbst zu entgehen, ist es sinnvoll, den Leistungsnachweis bereits während des Studienjahres ausstellen zu lassen, sobald die acht Stunden im nachzuweisenden Studienjahr erbracht wurden.

Studienförderung

Gleichzeitig mit dem FLAG trat am 1.9.1992 das neue StudFG in Kraft. In Zukunft werden viel mehr Studierende Anspruch auf Stipendium haben. Deshalb:

Auf jeden Fall ansuchen!!!

Die wesentlichsten Änderungen: Die Höchstbeihilfe beträgt nun pro Studienjahr für:

- Studierende - die am Wohnort studieren ... ÖS 54.000,-
- Auswärtige Studierende: ÖS 84.000,-
- Selbsterhaltende
 - mit eigenem Haushalt ... ÖS 84.000,-
 - die bei den Eltern wohnen ... ÖS 54.000,-
- Studierende mit Kind oder verheiratete Studierende
 - mit eigenem Haushalt ... ÖS 90.000,-

Von dieser Studienbeihilfe wird allerdings die Familienbeihilfe (ÖS 23.400,-/Jahr) abgezogen.

Die Einkommensgrenzen der Eltern wurden erhöht. So besteht zum Beispiel für auswärtig Studierende unter 27 ohne Geschwister bis zu einem Bruttoeinkommen der Eltern von ca. ÖS 550.000,- noch ein etwaiger Stip-Andspruch. Für jedes Geschwisternteil (für welches die Eltern Unterhalt leisten) kann ein Absetzbetrag geltend gemacht werden, der die Be-

messungsgrundlage vermindert.

Bis zu folgenden Beträgen wirkt sich ein **Einkommen des/der Studierenden** nicht auf die Höhe des Stipendiums aus:

- a) ÖS 30.000,- unterm Jahr nur halbtägige Beschäftigung zulässig
- b) +ÖS 18.000,- Absetzbetrag für unselbständige Erwerbstätigkeit
- c) +ÖS 50.000,- für Ferialtätigkeit ausschließlich während der Hauptferien.
- d. h. sofern keine Einkünfte unterm Jahr dazukommen, kann in den Hauptferien bis zu ÖS 80.000,- (bzw. mit b) bis zu ÖS 98.000,-) verdient werden.

Studienwechsel

Ist nur noch innerhalb des ersten Abschnittes zweimal möglich. (Ausnahmen gibt es bei fast zur Gänze ins neue Studium einrechenbare Vorstudien)

Ende der Antragsfrist für das Wintersemester:
21. Dezember!!!

Studentische Selbstversicherung

In der KRANK-Broschüre wurde bereits ausführlich über den damals aktuellen Stand bezüglich studentischer Selbstversicherung berichtet. Endgültige Ergebnisse liegen leider noch immer nicht in allen Fragen vor. Die Gespräche mit der steiermärkischen GKK sind nach wie vor im Gange; zudem gibt es Bemühungen von Seiten der steirischen und Wiener Hochschüler-schaften bundesweite Verhandlungen zu führen und weitgehend einheitliche Richtlinien zu erreichen. Zwei wichtige, wenn auch noch nicht endgültige, Änderungen bzw. Ergänzungen zur

KRANK-Broschüre möchte ich anführen:

Günstiger Studienerfolg

Bei Doppelstudien und Studienwechsel kann für den Weiterbezug der begünstigten Selbstversicherung ein Studienerfolg gefordert werden.

Der Studienerfolg richtet sich nicht nach dem StudFG, sondern nach dem FLAG

Herabsetzungsrichtlinien bei der "normalen" Selbstversicherung

Als Bemessungsgrundlage für den herabgesetzten Bei-

trag wird herangezogen:

- a) wenn Unterhalt geleistet wird, der Unterhalt der Eltern (Verwandten); mindestens 12,5% des Nettoeinkommens der Eltern, oder, wenn Studierende einen höheren Betrag angeben, der höhere Betrag (bei zu einer glaubwürdigen und für die Eltern zumutbaren Grenze). Wenn der/die Studierende bei den Eltern wohnt und von ihnen versorgt wird, entspricht dies einem Unterhalt von Seiten der Eltern in der Höhe von ÖS 2.400,—.
- b) eigenes Einkommen. Wenn der Unterhalt nur

12,5% (=fiktiver Unterhalt) des Nettoeinkommens der Eltern beträgt, wird der größere Posten (a oder b) als Bemessungsgrundlage herangezogen. (d.h., auch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bleiben außer Betracht, sollten sie unter dem fiktiven Unterhalt liegen — Herabstufung bis S 324,— möglich).

Sollte der/die Studierende als Unterhalt mehr als den fiktiven Unterhalt (12,5%) beziehen, werden das eigene Einkommen und der Unterhalt zusammengezählt.

Die Herabsetzung (Herabstufung bis S 324,— oder Herabstufung bis S 792,— = Mindestbetrag für selbst. Er-

werbstätigkeit), richtet sich nach dem größeren der beiden Posten. (a) Unterhalt oder b) Einkommen) d.h. sollten Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit geringer als der Unterhalt sein, besteht die Möglichkeit, sich bis auf S 324,— herabstufen zu lassen.

Im Zuge des problembehafteten Anlaufens der neuen Durchführungsbestimmungen zur Selbstversicherung muß man damit rechnen, daß Studierende irrtümlich falsch eingestuft wurden und werden. Im Zweifelsfalle wendet Euch an das Sozialreferat TU-Graz, Mo und Fr 11.00 - 13.00 Uhr, Tel.: 873-6103

Dieter Somitsch

ISU - International Space University

It's always worth an experience

In Japan, Kitakyushu, fand heuer die Summer Session der ISU statt. Vom 16. Juni bis zum 26. August versammelten sich 130 StudentInnen aus mehr als 30 Staaten und ca. 70 BetreuerInnen und ProfessorInnen, unter ihnen auch drei TeilnehmerInnen aus Österreich. Der akademische Teil dieses Programms umfaßt 4 Wochen allgemeine Vorlesungen, während denen aus allen Fachgebieten grundlegende Vorlesungen gelesen werden. Die Fachgebiete sind space architecture, space business & management, space policy & law, life science, satellite applications, space resources & manufacturing, physical science, space engineering und space humanities. Da das Fachgebiet so weitreichend ist, beschränken sich die Vorlesungen auf eine grundlegende Einführung. Anders beim zweiten Vorlesungsblock, wo jeder/jede in seinem/ihrer Fachgebiet eine tiefergehende Ausbildung im jeweiligem Fachgebiet erhält. Parallel zu

diesen theoretischem Teil ist auch die Mitarbeit am Designprojekt erforderlich.

Neben dem akademischen Programm werden viele Veranstaltungen angeboten, eine dreitägige Exkursion lockert den strengen akademischen Rahmen etwas auf. Die Möglichkeit, Leute aus aller Welt kennenzulernen und die Chance, einen Einblick in die Weltraumforschung zu bekommen, machen eine Teilnahme an dieser Veranstaltung sicher zu einem besonderem Erlebnis für jede/n.

Auch im kommenden Sommer findet wieder ein solches Programm statt, geplant ist es in Moskau. Dafür sind voraussichtlich zwei Stipendienplätze für Student/inn/en aus allen Fachgebieten ausgeschrieben. Auskünfte gibt es im Referat für Internationales, in der Abteilung für wissenschaftliche Auslandsbeziehungen und bei der Austrian Space Agency in Wien.

Stipendienhinweise

Referat für Internationales

Der neue Führer für Auslandsstipendien, besonders abgestimmt auf die Möglichkeiten an der TU Graz, ist fertig. Er enthält neben einer Auflistung der Stipendien des Bundesministeriums noch viele Hinweise auf andere Stipendien sowie auf die vielfältigen Austauschprogramme, die im Rahmen von ERASMUS, ISEP, ECTS,... an unserer Universität existieren. Für viele Staaten endet die Einreichfrist für das kommende Studienjahr (1993/94) bereits diesen Herbst, also informiert Euch rechtzeitig!

Darüberhinaus gibt es einige spezielle Stips anzukündigen:

ERASMUS freemover

Individualist/inn/en im ERASMUS Programm müssen sich bereits jetzt um ihre Studienplätze im nächsten Jahr

kümmern.

ISEP: International Student Exchange Program

Dieses Programm bietet die Möglichkeit eines Studiums in den USA. Anmeldung bis Ende 1992.

Amelia Earhart Forschungsstipendium

Wird von der Zota International Foundation an Frauen im fortgeschrittenem Diplomstudium in mit Raumfahrt verbundenen Wissenschaften verliehen.

Stipendium der ESA

des Bundesministeriums und der Exportakademie zur Teilnahme an der INTERNATIONAL SPACE UNIVERSITY

Diplomarbeiten bei der ESA

Anfragen an European Space Agency, Forschungszentrum ESTEC; Postbus 299; 2200 Ag Noordwijk, NETHERLANDS